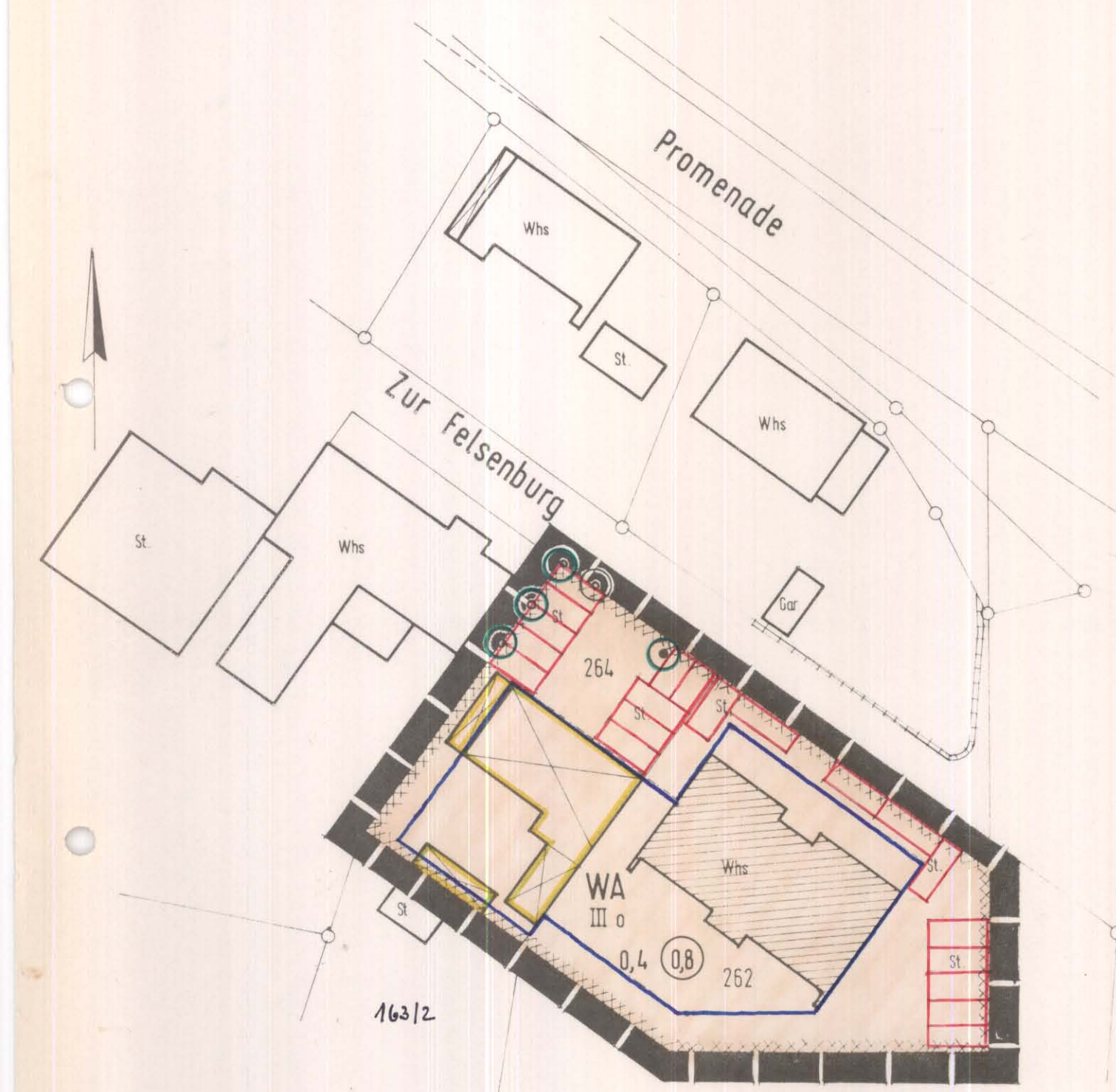


# Teil A: Planzeichnung



Planzeichen	Erklärungen	Rechtsgrundlagen
<b>1. Festsetzungen</b>		
WA	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB
III	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§§ 16 u. 17 BauNVO
0,4	Grundflächenzahl	§§ 16 u. 17 BauNVO
0,8	Geschoßflächenzahl	§§ 16 u. 17 BauNVO
o	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
—	Baugrenze	§§ 22 u. 23 BauNVO
—	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
St. 5	Fläche für Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGf
▨	Umgrenzung der hochwassergefährdeten Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Maßnahmen erforderlich sind	§ 9 Abs. 5 BauGB
<b>2. Darstellung ohne Normcharakter</b>		
○	vorhandene Grundstücksgrenzen	
264	vorhandene Flurstücksbezeichnung	
▨	vorhandene bauliche Anlagen	
⊠	künftig fortfallende bauliche Anlagen	
<b>3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft</b>		
⊙	Anpflanzgebot für Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
⊙	Erhaltungsgebot für Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

# Teil B: Text

- Festsetzung über die äußere Gestalt baulicher Anlagen  
Das 3. Vollgeschöß kann nur als Dachgeschöß ausgeführt werden. Es sind nur Sattel- und Walmdächer mit einer Neigung  $\geq 30^\circ$  zulässig. Flachdächer sind nur für untergeordnete Bauteile und Garagen zulässig.
- Die Stellplätze auf dem Flurstück 264 sind als Schotterterrassen herzustellen.
- Für die Neuanpflanzung an der Westseite des Flurstückes 264 sind Eichen (QUERCUS ROBUR L.) zu verwenden.

# Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.03.1988.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Probsteier Herold am 29.04.1988 erfolgt.

2306 Schönberg, den 24.1.1989  
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 01.07.1988 bis 15.07.1988 durchgeführt worden.

2306 Schönberg, den 24.1.1989  
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.06.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

2306 Schönberg, den 24.1.1989  
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 30.08.1988 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

2306 Schönberg, den 24.1.1989  
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 5.10.1988 bis 7.11.1988, montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 27.9.1988 im Probsteier Herold ortsüblich bekanntgemacht worden.

2306 Schönberg, den 24.1.1989  
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.11.1988 geprüft.

2306 Schönberg, den 24.1.1989  
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.11.1988 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.11.1988 gebilligt.

2306 Schönberg, den 24.1.1989  
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Absatz 2 BauGB am 30.1.1989 dem Landrat des Kreises Plön angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 18.4.1989 Az.: 4002-15/8270 (1) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

2306 Schönberg, den 5.5.1989  
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

2306 Schönberg, den 19.5.1989  
Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.5.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 20.5.1989 in kraft getreten.

2306 Schönberg, den 19.5.1989  
Bürgermeister

# SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27 A

PLANBEREICH: GRUNDSTÜCKE ZUR FELSENBURG 1 UND 2 IM ORTSTEIL SCHÖNBERGER STRAND

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. IS. 2256) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (BGBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.11.1988 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Plön folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 A für das Gebiet der Grundstücke "Zur Felsenburg 1 und 2" im Ortsteil Schönberger Strand, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977.

Der katastermäßige Bestand am 11.01.1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 11.01.1989  
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Karl Süß  
Dipl. Ing. H. Möller  
Öffentl. best. Verm.-Ingenieure  
Wall 30-32 · 2800 Kiel · Tel. 91021